

Hinweis zur Erfüllung der Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister

Das folgende Hinweispapier befasst sich mit der Frage, wann eine Einheit/Anlage im Marktstammdatenregister (**MaStR**) als registriert gilt. Die Frage ist insbesondere wichtig im Bezug auf die in der Marktstammdatenregisterverordnung (**MaStRV**) enthaltenen Verpflichtungen, die davon abhängen, ob Einheiten/Anlagen im MaStR registriert sind; im Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) und im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (**KWKG**) sind weitere Verpflichtungen enthalten, die an die Registrierungen von Anlagen anknüpfen.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist eine Einheit/Anlage dann im MaStR registriert, wenn sämtliche registrierungspflichtigen Felder (sog. R-Felder) und der richtige Betriebsstatus an das Register übermittelt wurden. Einheiten/Anlagen, die unrichtige Angaben enthalten, gelten grundsätzlich als registriert.

I. Kriterien zur Erfüllung der Registrierungspflicht

Die Registrierung von Einheiten ist in § 5 MaStRV geregelt, der Umfang der zu meldenden Daten ergibt sich aus § 6 MaStRV i.V.m. der Anlage zur MaStRV. Laut Anlage zur MaStRV wird zwischen Datenfeldern, die „Voraussetzung für die Registrierung“ (sog. R-Felder) und „Pflichtangaben“ (sog. P-Felder) unterschieden. Wird ein R-Feld nicht befüllt, ist die Registrierungspflicht nicht erfüllt und § 23 MaStRV findet Anwendung. Fallkonstellationen, in denen erforderliche R-Felder unbefüllt bleiben, sind insbesondere:

- Fehlende Registrierung der Inbetriebnahme bei Einheiten/Anlagen in Planung
- Fehlende Registrierung der EEG-Anlage zu einer bereits registrierten SEE
- Fehlende Registrierung der KWK-Anlage zu einer bereits registrierten SEE
- Offensichtlich falsche technische Einordnung¹ der Einheit (Solar statt Speicher, Verbrauchseinheit statt Erzeugungseinheit)

Die fehlende Angabe von P-Feldern begründet keinen Verstoß gegen die Registrierungspflicht. Trotz ihrer Einstufung als Pflichtangabe kann die Registrierung auch ohne sie vorgenommen werden.

¹ Daran zu erkennen, dass der Fehler im MaStR nicht durch einen Korrekturvorschlag berichtigt werden kann.



Fehlerhafte Registrierungen gelten ansonsten grundsätzlich – mit Ausnahme der oben genannten Fallbeispiele – als registriert.

II. Anwendungsfälle

- Bei den folgenden gesetzlichen Regelungen sind die Kriterien aus Kapitel I zu berücksichtigen:
Nach § 13 Abs. 4 MaStRV müssen Netzbetreiber Daten über nicht registrierte Einheiten an die Bundesnetzagentur übermitteln.
- § 23 Abs. 1 MaStRV stellt Zahlungen nach EEG und KWKG (Marktprämie, Einspeisevergütung, Flexibilitätsprämie) unter den Vorbehalt der Registrierung im MaStR: Die Zahlungen werden erst fällig, wenn die Registrierung erfolgt ist. Der Zahlungsanspruch bleibt grundsätzlich erhalten, aber Abschläge werden nicht fällig. Dies betrifft nur die enumerativ genannten Zahlungsansprüche.
- § 13a KWKG sieht vor, dass sich die Zuschlagzahlung für KWK-Anlagen um 20 % verringert, solange die Registrierungspflicht dieser Anlagen nicht erfüllt ist. Diese Kürzung bleibt auch bei Nachholung der Registrierung bestehen und wird nicht rückwirkend korrigiert.
- Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 EEG sind Anlagenbetreiber verpflichtet, bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht der EEG-Anlage eine monatliche Zahlung an den Netzbetreiber zu leisten, wenn außerdem keine Meldung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 EEG erfolgt.

Die § 23 MaStRV, § 13a KWKG und § 52 EEG greifen kumulativ und unabhängig voneinander.